

XXI. Löhne und Gehälter

Vorbemerkung

A. Tatsächliche Arbeitsverdienste

Die in diesem Abschnitt in sozialer und regionaler Gliederung nachgewiesenen Wochenarbeitszeiten, Bruttostunden- und Bruttowochenverdienste für Arbeiter sowie Bruttomonatsverdienste für Angestellte stellen Durchschnittsangaben je Arbeiter bzw. je Angestellten dar. Durchschnittsangaben für mindestens 10, aber weniger als 30 »erfaßte Beschäftigte« sind in Klammern gesetzt, weil diese Werte auf Grund des hohen Zufallsfehlers (einfacher relativer Standardfehler über 5%) noch unsicher sind. Durchschnittsangaben für weniger als 10 »erfaßte Beschäftigte« werden nicht mehr nachgewiesen.

Laufende Verdiensterhebung in Industrie und Handel

Diese Erhebung wird in vierteljährlichen Abständen, und zwar bis 1963 für die Monate Februar, Mai, August und November, ab 1964 für die Monate Januar, April, Juli und Oktober im Bundesgebiet durchgeführt und gibt Aufschluß über die Entwicklung der durchschnittlichen Bruttoverdienste und Arbeitszeiten der Arbeitnehmer. Erfaßt werden Arbeiter und Angestellte in den Wirtschaftsabteilungen 1 bis 3 sowie die Angestellten in den Wirtschaftsabteilungen 4 und 6 (nach der Systematik der Wirtschaftszweige — Ausgabe Juli 1961). Die Erhebung wird auf repräsentativer Grundlage durchgeführt, wobei im allgemeinen etwa 25% der Betriebe mit 10 und mehr Beschäftigten erfaßt werden. Bei der Erhebung werden keine individuellen Angaben für einzelne Arbeitnehmer erfragt, sondern die aus der betrieblichen Abrechnung anfallenden Lohn- bzw. Gehaltssummen für jeweils ganze Arbeitnehmergruppen (Summenmethode).

Betrieb im Sinne der Erhebung ist die »örtliche Niederlassung«, das sind die jeweils räumlich zusammenhängenden Teile eines Unternehmens.

Erfaßter Personenkreis: Als Arbeiter gelten alle Personen in abhängiger Stellung, die der Versicherungspflicht in der Arbeiterrentenversicherung unterliegen. Als Angestellte zählen Arbeitnehmer, die der Versicherungspflicht in der Angestelltenrentenversicherung unterliegen bzw. unterliegen würden, wenn ihr Verdienst nicht die Versicherungspflichtgrenze überschreitet bzw. sie nicht besonderen Befreiungsvorschriften unterliegen.

Es werden nur solche Arbeitnehmer der erfaßten Betriebe in die Verdiensterhebung einbezogen, die während der ganzen Erhebungsperiode beschäftigt und nicht durch Krankheit oder Unfall an der Ausübung ihrer Tätigkeit verhindert waren. Ferner werden verschiedene Beschäftigtengruppen, z. B. leitende Angestellte mit voller Aufsichts- und Dispositionsbefugnis (Leistungsgruppe Ia und Ib) sowie Meister und Lehrlinge nicht erfaßt.

Leistungsgruppen: Die Einordnung in Leistungsgruppen richtet sich nach der Berufsausbildung und -erfahrung der Arbeitnehmer. Bei den Arbeitern entspricht weitgehend die Leistungsgruppe 1 den Facharbeitern, die Leistungsgruppe 2 den angelernten Arbeitern, die Leistungsgruppe 3 den Hilfsarbeitern. Die Leistungsgruppen der Angestellten reichen von Angestellten mit besonderer Erfahrung und selbständiger Leistung in verantwortlicher Tätigkeit mit eingeschränkter Dispositionsbefugnis (Leistungsgruppe II) bis zu Angestellten mit einfacher schematischer oder mechanischer Tätigkeit ohne Berufsausbildung (Leistungsgruppe V). (Nähere Erläuterungen vgl. »Statistisches Jahrbuch 1958«, S. 439, und »Statistisches Jahrbuch 1960«, S. 498).

Arbeitszeiten: Für Arbeiter werden die »Geleisteten Wochenarbeitsstunden« und die »Bezahlten Wochenstunden« nachgewiesen.

Geleistete Wochenarbeitsstunden: Vom Arbeiter tatsächlich am Arbeitsplatz geleistete Stunden. Dies sind in der Regel die »hinter der Stechuhr« (d. h. innerhalb der Arbeitsstätte bzw. auf der Arbeitsstelle) verbrachten Zeiten abzüglich allgemein betrieblich festgesetzter Ruhepausen (wie Mittagszeit, Frühstückspause).

Bezahlte Wochenstunden: Der Lohnberechnung zugrunde gelegte Stunden. Sie unterscheiden sich von den geleisteten Wochenarbeitsstunden dadurch, daß sie außer diesen auch noch die bezahlten Ausfallstunden umfassen, z. B. gesetzliche Feiertage, bezahlter Urlaub, bezahlte Arbeitspausen, bezahlte Freizeit aus betrieblichen und persönlichen Gründen (Betriebsversammlungen, Betriebsfeiern, Arztbesuche, Familienfeiern usw.).

Bruttoverdienst: Der »Bruttoverdienst« umfaßt alle Beträge, die dem Arbeitnehmer laufend (regelmäßig) vom Arbeitgeber gezahlt werden; das sind normalerweise der tarifliche oder frei vereinbarte Lohn bzw. das tarifliche oder frei vereinbarte Gehalt einschließlich tariflicher und außertariflicher Leistungs-, Sozial- und sonstiger Zulagen und Zuschläge. Bei Angestellten, die neben einem festen Gehalt eine Umsatzprovision beziehen, wird der auf den Berichtsmonat entfallende Provisionsanteil zugerechnet. Nicht zum Bruttoverdienst rechnen alle Beträge, die nicht der Arbeitstätigkeit in der Erhebungszeit zuzuschreiben sind (z. B. Nachzahlungen) sowie Spesenersatz, Trennungsschädigung, Auslösungen usw. Auch alle einmaligen Zahlungen wie Gratifikationen, Jahresabschlußprämien, 13. Monatsgehalt, Gewinnanteile, Gewinnbeteiligungen, zusätzliches Urlaubsgeld und nicht regelmäßige vermögenswirksame Leistungen werden nicht einbezogen, es sei denn, sie werden in monatlichen Teilbeträgen laufend bezahlt.

Index der durchschnittlichen bezahlten Wochenstunden und Bruttoarbeitsverdienste der Industriearbeiter und der durchschnittlichen Bruttomonatsverdienste der Angestellten

Die Indices schalten den Einfluß der Veränderungen in der Zusammensetzung der Arbeitnehmerschaft aus und zeigen, wie sich die durchschnittlichen bezahlten Wochenstunden bzw. die durchschnittlichen Bruttoverdienste der Arbeiter sowie die durchschnittlichen Bruttomonatsverdienste der Angestellten in Industrie und Handel verändert hätten, wenn im jeweiligen Vergleichszeitpunkt die gleiche Struktur der Arbeitnehmerschaft bestanden hätte wie im Basiszeitraum. Die Wertgewichte für die Wägung der Verdienstreihen wurden durch Multiplikation der Personenzahlen in den einzelnen Arbeitnehmergruppen mit ihrem durchschnittlichen Verdienst bzw. für den Arbeitszeitindex mit der Zahl der durchschnittlichen bezahlten Wochenstunden im Basisjahr gewonnen.